

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen, Berlin den 27. Juni 1864.

(gez.) von **Pommer Esch.** **Philippborn.** **Delbrück.** **Vode.** **Thon.**
 (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

II.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Anerkenntniffe der wohlthätigen Wirkungen, welche der zwischen ihnen bestehende, auf den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr ihrer Länder, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereines unter einander sicher zu stellen und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philippborn
 und